

STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 5
Vorlage Nr. 136/2018
Sitzung des Gemeinderates
am 23. Oktober 2018
-öffentlich-
AZ 022.31

Benutzungsordnung der Stadt Güglingen für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Beschlussantrag

Die Benutzungsordnung der Stadt Güglingen für die städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.09.2018 wird wie in der Anlage beigefügt beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt

Die Stadt Güglingen erhebt für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge. Die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2018/2019 wurden in der Gemeinderatsitzung am 20.03.2018 beschlossen und danach bekannt gegeben. In den letzten Wochen fand eine Prüfung durch die GPA bei der Stadt statt. Von Seiten der Prüferin wurde angeregt eine Benutzungsordnung oder Satzung für die Erhebung der Beiträge zu beschließen. Analog zur Benutzungsordnung der Stadt Güglingen und des Gemeindeverwaltungsverbandes für die I.N.S.E.L. an der Katharina-Kepler-Schule aus dem Jahr 2015 wurde für die Kindertageseinrichtungen eine Benutzungsordnung gefertigt. Neben dieser Benutzungsordnung gelten die im Anmeldeheft „Tageseinrichtung für Kinder“ des evangelischen Landesverbandes Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. aufgeführten Punkte. Das Anmeldeheft ist auszugsweise der Vorlage als Anlage beigefügt. Die Verwaltung empfiehlt die Benutzungsordnung wie in der Anlage zu beschließen.

Benutzungsordnung der Stadt Güglingen für die städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.09.2018

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, die folgende Ordnung der Stadt Güglingen für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die im Anmeldeheft „Tageseinrichtungen für Kinder“ des Evangelischen Landesverbandes Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. in der jeweils aktuellen Fassung maßgebend:

§ 1 Träger

Die Stadt Güglingen betreibt folgende Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG:

- Kindertagesstätte Heigelinsmühle
- Kindertagesstätte Herrenäcker
- Kindergarten Haselnussweg
- Natur- und Waldkindergarten „Waldelfen“

§ 2 Aufgabe der Einrichtungen

1. Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 Ahtes Sozialgesetzbund (SGB VIII) um.
2. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
3. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
4. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
5. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses ist in der Anlage 1 aufgeführt.
6. Die Arbeit in den Tageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 KiTaG sowie nach dieser Benutzungsordnung.

§ 3 Aufnahme

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.
2. Die Anmeldung des Kindes muss durch die Personensorgeberechtigten schriftlich über die Zentralanmeldung der Stadt Güglingen erfolgen.
3. In die Einrichtungen werden im Rahmen des Platzangebotes Kinder im Alter von acht Wochen bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
4. Der Träger legt die Grundsätze und Kriterien für die Aufnahme der Kinder in den Kindertageseinrichtungen fest. Nach diesen Grundsätzen und nach den Kriterien des § 24 SGB VII entscheidet der Träger über die Aufnahme der angemeldeten Kinder in die städtischen Einrichtungen.
5. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungseinrichtung und auf eine bestimmte Betreuungsform.
6. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
7. Vor der Aufnahme ist eine Impfberatung nach Empfehlung der ständigen Impfkommission durchzuführen. Ein entsprechender Nachweis ist bis zum Eintritt in die Krippe bzw. den Kindertagesstätten vorzulegen.

§ 4 Abmeldung / Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschuss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
2. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
3. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Der Besuch der Einrichtung endet automatisch zum 31. Juli. Wird eine Betreuung bis zum Beginn der Sommerferien gewünscht, hat eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses schriftlich zu erfolgen.
4. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b. wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,
 - c. wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für drei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - d. wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept

und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen und diese trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches noch bestehen.

5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon ungerührt.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Beginn der Sommerferien der jeweiligen Einrichtung.
2. Fehlt ein Kind ist die Einrichtungsleitung unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Bei vorhersehbaren längeren Abwesenheiten des Kindes ist die Einrichtungsleitung rechtzeitig vorher zu informieren.
3. Die Bring- und Abholzeiten der jeweiligen Einrichtungen sind zu beachten. Die Kinder dürfen keinesfalls vor den Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung in die Einrichtungen gebracht werden. Sie sind pünktlich zur vereinbarten Abholzeit aus der Einrichtung abzuholen.
4. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes sind Entgelte nach der Regelung über die Erhebung von Nutzungsentgelten (Anlage 1) zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend am 01.09.2018 in Kraft.

Güglingen, den

Heckmann
Bürgermeister

Anlage 1

Kindertagesstätten in Güglingen - Beiträge für das Kindergartenjahr 2018/2019

Erhoben werden 12 Monatsbeiträge.

Sofern Essen angeboten wird, verstehen sich die Beiträge zzgl. Essensgeld.

Während der Eingewöhnung wird ebenfalls ein Elternbeitrag erhoben. Beginnt die Eingewöhnung bis zum 15. eines Monats, wird ein ganzer Monatsbeitrag fällig. Beginnt die Eingewöhnung nach dem 15. eines Monats wird ein hälftiger Monatsbeitrag fällig.

Beim Schuleintritt der Kinder endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit Beginn der Sommerferien. Beginnen die Sommerferien bis zum 15. des Monats wird ein hälftiger Monatsbeitrag fällig. Beginnen die Sommerferien nach dem 15. eines Monats wird ein ganzer Monatsbeitrag fällig.

KINDER ÜBER 3 JAHREN

1. REGELBETREUUNG und VÖ-BETREUUNG

Haselnußweg, Herrenäcker, Gottlieb-Luz, Frauenzimmern (30 Stunden pro Woche)

	Beitrag ab 01.09.2018	Jahresbeitrag 2018/2019	<i>Jahresbeitrag 2017/2018</i>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	114 €	1.368 €	1.276 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	87 €	1.044 €	979 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	58 €	696 €	649 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	19 €	228 €	220 €

Waldkindergarten

	Beitrag ab 01.09.2018	Summe 27,5 Stunden	Jahresbeitrag 2018/2019	<i>Jahresbeitrag 2017/2018</i>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	114 €	105 €	1.254 €	-
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	87 €	80 €	957 €	-
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	58 €	53 €	638 €	-
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	19 €	17 €	209 €	-

Heigelinsmühle - Betreuung von 6 Stunden (fest vereinbart) während der Öffnungszeiten (30 Stunden pro Woche)

		Zuschlag für freie Wählbarkeit 75%	Beitrag ab 01.09.2018	Jahresbeitrag 2018/2019
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	114 €	86 €	200 €	2.394 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	87 €	65 €	152 €	1.827 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	58 €	44 €	102 €	1.218 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	19 €	14 €	33 €	399 €

2. GANZTAGESBETREUUNG

Gottlieb-Luz und Herrenäcker (40 Stunden pro Woche)

		Zuschlag auf Basis - 10% je zusätzlicher Betreuungsstunde	Beitrag ab 01.09.2018	Jahresbeitrag 2018/2019
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	114 €	114 €	228 €	2.736 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	87 €	87 €	174 €	2.088 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	58 €	58 €	116 €	1.392 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	19 €	19 €	38 €	456 €

Heigelinsmühle (55 Stunden pro Woche)

		Zuschlag auf Basis - 10% je zusätzlicher Betreuungsstunde	Beitrag ab 01.09.2018	Jahresbeitrag 2018/2019
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	114 €	285 €	399 €	4.788 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	87 €	218 €	305 €	3.654 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	58 €	145 €	203 €	2.436 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	19 €	48 €	67 €	798 €

KINDER UNTER 3 JAHREN

1. REGELBETREUUNG und VÖ-BETREUUNG (in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen)

Gottlieb-Luz und Herrenäcker (25 Stunden pro Woche)

		U3 Zuschlag von 100%	Summe 30 Stunden	Beitrag ab 01.09.2018 Anteilig für 25 Stunden	Jahresbeitrag 2018/2019
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	114 €	114 €	228 €	190 €	2.280 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	87 €	87 €	174 €	145 €	1.740 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	58 €	58 €	116 €	97 €	1.160 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	19 €	19 €	38 €	32 €	380 €

Gottlieb-Luz, Fraenzimmern, Herrenäcker und Haselnußweg (30 Stunden pro Woche)

		U3 Zuschlag von 100%	Beitrag ab 01.09.2018	Jahresbeitrag 2018/2019
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	114 €	114 €	228 €	2.736 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	87 €	87 €	174 €	2.088 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	58 €	58 €	116 €	1.392 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	19 €	19 €	38 €	456 €

Heigelinsmühle - Betreuung von 6 Stunden (fest vereinbart) während der Öffnungszeit (30 Stunden pro Woche)

		U3 Zuschlag von 100%	Zuschlag für freie Wählbarkeit 75% (auf Basis)	Beitrag ab 01.09.2018	Jahresbeitrag 2018/2019
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	114 €	114 €	86 €	314 €	3.762 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	87 €	87 €	65 €	239 €	2.871 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	58 €	58 €	44 €	160 €	1.914 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	19 €	19 €	14 €	52 €	627 €

2. GANZTAGSBETREUUNG (in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen)

Heigelinsmühle (55 Stunden pro Woche)

		U3 Zuschlag von 100%	Zuschlag auf Basis - 10% je zusätzlicher Betreuungsstunde	Beitrag ab 01.09.2018	Jahresbeitrag 2018/2019
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	114 €	114 €	285 €	513 €	6.156 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	87 €	87 €	218 €	392 €	4.698 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren	58 €	58 €	145 €	261 €	3.132 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	19 €	19 €	48 €	86 €	1.026 €

ESSENSBEITRÄGE

Die Beiträge für Essen werden zzgl. zu den Beiträgen für die Betreuung erhoben.

Das Essensgeld wird am Ende des Kindergartenjahres bei mehr als 10 entschuldigten Fehltagen erstattet, sofern ein Betrag von 10,- € überschritten wird. Die Entschuldigung muss bis spätestens 8.30 Uhr am Fehltag erfolgen.

Bei Inanspruchnahme des Essens an weniger als 5 Tagen reduziert sich der Beitrag entsprechend anteilig.

1. HERRENÄCKER

GT- und VÖ-Betreuung

	Beitrag ab 01.09.2018	Jahresbeitrag 2018/2019
Kosten für das Essen		
	50 €	600 €

2. HEIGELINSMÜHLE

VÖ-Betreuung

	Beitrag ab 01.09.2018	Jahresbeitrag 2018/2019
Kosten für das Essen		
	65 €	780 €

GT-Betreuung

	Beitrag ab 01.09.2018	Jahresbeitrag 2018/2019
Kosten für das Essen		
	80 €	960 €

Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages (Anhang 5) anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 01. Dezember 2015 (GBl. S. 1040, 1044) werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z. B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Ganztagsgruppen

1. Aufnahme

1.1 In die Einrichtung können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder oder in Horten (Schulkinder) aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind.

Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür melden die Personensorgeberechtigten bis zu dem vom Träger mitgeteilten Zeitpunkt ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in der Einrichtung. Die Vereinbarung über die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses wird dem Aufnahmevertrag unverzüglich nach Abschluss beigefügt (Anhang 6).

4 Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht (Anhang 7).

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anhang 2).
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 3) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages (Anhang 4 und 5).
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten - Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleitung oder Leitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

- 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in Anhang 5 vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes/der kirchlichen Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.
- 2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf oder elf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben. Bei elf Monatsbeiträgen entfällt die Beitragszahlung im letzten Monat des Kindergartenjahres, dies ist in der Regel der Monat August. Die Beiträge sind jeweils im voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Beitragsregelung kann im Kindergarten eingesehen werden. Eine Änderung des Elternbeitrags/Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen (Anhang 8). Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.

- 3.3 Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Sozialgesetzbuch XII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

4. Aufsicht

- 4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 9b), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anhang 9a) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (Anhang 9a).
- Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

4.5 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

5. Kündigung

5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.

5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (siehe Ziff. 3.2). Der Kindertageträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.

5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und /oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Versicherungen

6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

8 Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen: Anhang 9c).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anhang 11.
- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

- 7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist. (Anhang 10)
- 7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- 7.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (s. hierzu die in Anhang 1 angeschlossenen Richtlinien).

9. Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

- 9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

10 Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anhang 9d) abzugeben.
- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. (Anhang 9e)
- 9.5 Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:
1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
 2. ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
 3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
 4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
 5. Angaben zu
 - a) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
 - b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - d) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
 6. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.